

MANDANTEN | INFORMATION

STEUERLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE MAÙNAHMEN ZUR BEWÄLTIGUNG DER CORONA-KRISE

(Stand 18.6.2021)

Sonderausgabe 2021

Themen dieser Sonderausgabe:

I. Für alle Mandanten:

1. Abgabefrist für Steuererklärungen 2019
2. Unterstützung wegen Schul- und Kita-schließung
3. Unterstützung bei Infektion, Quarantäne etc.
4. Hilfe für Studierende

II. Für Unternehmer:

1. Corona-Überbrückungshilfe III
2. Stundung Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen
3. Aussetzung der Umsatzsteuersondervorauszahlungen 2021
4. Kurzarbeit
5. Sonderzahlungen an Arbeitnehmer
6. Ausbildungsprämie
7. KfW-Schnellkredite für den Mittelstand sowie weitere Maßnahmen

DIE MANDANTEN-INFORMATION

I. FÜR ALLE MANDANTEN

1. Abgabefrist für Steuererklärungen 2019

Die Regierungskoalition hat beschlossen, die Abgabefrist für von Steuerberatern erstellte Steuererklärungen für das Kalenderjahr 2019 zu verlängern und zwar **bis zum 31.8.2021**. Parallel wird auch die Verzinsung von Steuernachzahlungen, aber auch von Steuererstattung für das Kalenderjahr 2019 nicht schon am 1.4.2021, sondern **erst am 1.10.2021** beginnen.

Die Sonderregelung wird mit der besonderen Belastung für steuerberatenden Berufe im Jahr 2020 begründet. Und in der Tat wurden uns im Jahr 2020 zusätzliche und arbeitsintensive Aufgaben übertragen (Kurzarbeitergeld, Soforthilfe, Überbrückungshilfe etc.).

Nichtsdestotrotz hat unsere Kanzlei den allergrößten Teil der Steuererklärungen für das Jahr 2019 bereits vorbereitet und vielfach schon an das Finanzamt gesendet.

Wir nutzen diese Gelegenheit daher dazu, um alle Mandanten, die Ihre Unterlagen für 2019 bisher nicht eingereicht haben, daran zu erinnern, dies bitte zeitnah zu tun.

Denn nur weil es zulässig ist, eine Steuererklärung spät zu erstellen, bedeutet dies nicht, dass es auch sinnvoll ist. Wir wollen erreichen, dass unsere Mandanten so früh wie möglich wissen, welche Steuerlast auf sie zukommt. Ob man die Steuererklärung dann vor dem Senden noch liegen lässt, ist eine zweite Frage. Zudem müssen auch wir unsere Arbeitsabläufe im Jahr 2021 planen können. Denn die Steuererklärungen für 2020 müssen nach aktuellem Stand fristgerecht erstellt und eingereicht werden.

In diesem Zusammenhang ein weiterer Hinweis:

Die Frist zur Aufstellung von Jahresabschlüssen von GmbHs und GmbH & Co.KGs bis zum 30.6. wurde für das Jahr 2020 nicht verlängert. Es bleibt also dabei, dass wir die Jahresabschlüsse für 2020 dieser Gesellschaftsformen im ersten Halbjahr 2021 erstellen müssen.

2. Unterstützung wegen Schul- und Kitaschließung

Für Arbeitnehmer und Selbständige gilt gleichermaßen: Erwerbstätige Eltern, die aufgrund coronabedingter Kita- und Schulschließungen ihr Kind von unter 12 Jahren (für maximal 10, Alleinerziehende 20 Wochen) zu Hause betreuen müssen und dadurch einen Verdienstausschlag erleiden, haben Anspruch auf eine Entschädigung. Der Anspruch soll zunächst bis zum 31.3.2021 fortbestehen. Die Entschädigung beläuft sich **auf 67 % des Nettoeinkommens, maximal 2.016 EUR pro Monat**.

Der Antrag kann online gestellt werden unter www.ifsg-online.de. Dabei erhalten Arbeitnehmer die Entschädigung vom Arbeitgeber vorge-schossen, der sie sich erstatten lassen kann. Selbständige können den Antrag selbst online stellen.

3. Unterstützung bei Infektion, Quarantäne etc.

Für Arbeitnehmer gilt:

Ist ein Arbeitnehmer durch die Infizierung mit dem Corona-Virus arbeitsunfähig erkrankt, erhält er eine Fortzahlung des Gehaltes nach den üblichen Regelungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes (EFZG). Eine angeordnete Quarantäne-Maßnahme ändert hieran nichts.

Ist der Arbeitnehmer wegen des Verdachts auf eine mögliche Infektion in Quarantäne, greift § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Danach erhält der Arbeitnehmer eine Entschädigung für die ersten sechs Wochen der Quarantäne. Die Entschädigung in Höhe des vollen Nettogehalts des Arbeitnehmers schießt der Arbeitgeber vor. Er bekommt sie aber auf Antrag von den zuständigen Behörden erstattet. Ab der siebten Quarantäne-Woche zahlen die zuständigen Behörden eine Entschädigung in Höhe des Krankengeldes direkt an den Arbeitnehmer.

Für Selbständige gilt:

Wer aufgrund des Infektionsschutzgesetzes einem Tätigkeitsverbot unterliegt (§§ 31, 42 IfSG) oder in Quarantäne (§ 30 IfSG) muss, kann eine Entschädigung nach §§ 56 ff. IfSG beantragen. Voraussetzung ist ein entsprechender Bescheid des Gesundheitsamtes zum persönlichen Tätigkeitsverbot oder zur angeordneten Quarantäne. Die Entschädigung umfasst Verdienstaufschlag (§ 56 Abs. 3 IfSG) sowie bei einer Existenzgefährdung „Ersatz der weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben in angemessenem Umfang“ (§ 56 Abs. 4 IfSG).

ABER: Eine freiwillige Quarantäne oder ein generelles (gesundheitsunabhängiges) Tätigkeitsverbot (z.B. Betriebsschließungen im Einzelhandel) eröffnen keinen Entschädigungsanspruch nach dem IfSG.

4. Hilfe für Studierende

Studentinnen und Studenten steht die Möglichkeit offen, ein in der Startphase zinsloses Darlehen bei der KfW auf Basis des langbewährten KfW-Studienkredits zu beantragen. Das zinslose Darlehen hat eine Höhe von **bis zu 650 Euro im Monat** und kann unbürokratisch online beantragt werden.

II. FÜR UNTERNEHMER

1. Corona-Überbrückungshilfe III PLUS

Die bisherigen Überbrückungshilfen für Unternehmen werden über das Jahresende hinaus verlängert und weiter ausgeweitet. Die sog. Überbrückungshilfe III hat eine Laufzeit von Januar 2021 bis September 2021.

Um dieses komplexe Thema angemessen abdecken zu können, erhalten unsere Unternehmer-Mandanten eine separate Sonderausgabe unserer Mandanteninformationen zu diesem Thema, die Sie ebenfalls auf unserer Website abrufen können.

2. Stundung Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen

Steuern:

Auch weiterhin geht die Finanzverwaltung in Anbetracht der Corona-Krise sehr großzügig mit Stundungsanträgen um:

Steuerpflichtige, die nachweislich unmittelbar und nicht nur unerheblich von der Krise betroffen sind, können fällige Steuerzahlungen nach aktuellem Stand **bis zum 30.9.2021 stunden** lassen. Stundungszinsen werden nicht erhoben.

Im Anschluss daran kann man mit der Finanzverwaltung eine **Ratenzahlung der Steuern bis längstens 31.12.2021** vereinbaren. Mit Fortschreiten der Krise mag es sein, dass diese Frist weiter nach hinten verschoben werden. Ebenso ist eine Anpassung im Lichte der o.g. Verlängerung der Abgabefristen denkbar.

3. Aussetzung Umsatzsteuersondervorauszahlungen 2021

Zahlreiche Unternehmen sind zum 10.2. eines jeden Jahres dazu verpflichtet, eine Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung in Höhe von 1/11 der gesamten Umsatzsteuervorauszahlungen des Vorjahres an das Finanzamt zu leisten, um in den Genuss einer Dauerfristverlängerung für die Umsatzsteuervoranmeldung zu kommen. Diese Sondervorauszahlung kann gerade in der aktuellen Krise zu erheblichen Liquiditätsproblemen führen.

Daher ist es möglich, die **Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung für 2021 auf Antrag auszusetzen**, wenn das jeweilige Unternehmen von der Corona-Krise nicht nur unerheblich betroffen ist. Die Aussetzung der Sondervorauszahlung führt dann zu einer höheren Umsatzsteuerzahllast am 10.2.2022. Insofern wird die Aussetzung der Sondervorauszahlung wie ein zinsloses, einjähriges Darlehen.

Das Aussetzen der Sondervorauszahlung ist auch noch nachträglich, d.h. im Laufe des Jahres 2021 möglich.

DIE MANDANTEN | INFORMATION

Die Sondervorauszahlung wird jeweils zusammen mit der Dezember-Voranmeldung an das Finanzamt gemeldet. Wir werden daher im Zuge der Erstellung der Dezember-Buchführung auf betroffene Unternehmen zukommen und Fragen, ob die Aussetzung der Sondervorauszahlung gewünscht ist.

Wenn Sie unabhängig davon die Aussetzung der Sondervorauszahlung in Anspruch nehmen wollen, kommen Sie bitte auf uns zu.

4. Kurzarbeit

Auftragsrückgänge oder Betriebsschließungen, die im Zusammenhang mit dem Corona-Virus stehen, können zu einem Anspruch auf Kurzarbeitergeld für die vom Arbeitsausfall betroffenen Beschäftigten führen:

Die Bundesregierung hat hierzu die Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld schon zu Beginn der Corona-Krise erleichtert und verbessert:

- a. Das Kurzarbeitergeld in Höhe von grundsätzlich 60 / 67% wird ab dem vierten Monat auf 70 / 77% und ab dem sieben Monat auf 80 / 87% erhöht.
- b. Sowohl Kurzarbeitergeld als auch darauf entfallende Sozialversicherungsbeiträge werden den Arbeitgebern vollständig erstattet.
- c. Es reicht, wenn 10 Prozent der Beschäftigten eines Betriebes von Arbeitsausfall betroffen sind, damit ein Unternehmen Kurzarbeit beantragen kann. Bisher musste mindestens ein Drittel der Beschäftigten betroffen sein.
- d. Sozialversicherungsbeiträge werden bei Kurzarbeit von der Bundesagentur für Arbeit vollständig erstattet.
- e. Kurzarbeitergeld ist auch für Beschäftigte in Zeitarbeit möglich.
- f. In Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, wird auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten verzichtet.

Die Verbesserungen und Erleichterungen gelten **bis zum 31.12.2021**.

5. Sonderzahlungen an Arbeitnehmer

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern zur Unterstützung in der Corona-Krise steuer- und sozialversicherungsfreie Sonderzahlungen in Höhe von insgesamt 1.500 EUR gewähren. Die Frist für diese Sonderzahlung wurde verlängert bis März 2022. Dies bedeutet allerdings nicht, dass der Betrag von 1.500 EUR mehrfach gezahlt werden dürfte. Es bleibt dabei, dass nur einmalig bis zu 1.500 EUR in einer Summe oder in mehreren Raten gezahlt werden dürfen.

Ob auch Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH diese Sonderzahlung steuerfrei erhalten dürfen, ist immer noch höchst umstritten. Wir bitten Sie daher, in derartigen Fällen Rücksprache mit uns zu halten.

6. Ausbildungsprämie

Von der Corona-Krise betroffenen Unternehmen bekommen eine Prämie in Höhe von **2.000 EUR** für jeden für das Ausbildungsjahr 2020 und 2021 geschlossenen Ausbildungsvertrag, wenn Sie genauso viele Auszubildende aufnehmen wie in den Vorjahren.

Betroffene Unternehmen, die Ihr Ausbildungsplatzangebot in 2020 und 2021 sogar erhöhen, erhalten eine Prämie von **3.000 EUR** für jeden Ausbildungsvertrag, der über die bisherige Anzahl an Ausbildungsplätzen hinausgeht.

Ausbildungsbetriebe, die ihre Aktivitäten auch in der Krise fortsetzen und für Auszubildende sowie deren Ausbilder keine Kurzarbeit anmelden, werden besonders unterstützt. Sie erhalten eine Förderung von **75 Prozent der Brutto-Ausbildungsvergütung**. Sie greift für jeden Monat, in dem der Betrieb einen Arbeitsausfall von mindestens 50 Prozent hat. Diese Unterstützung war befristet bis zum 31. Dezember 2020. Eine Verlängerung erscheint möglich.

Sämtliche Anträge sind bei der Arbeitsagentur zu stellen.

7. KfW-Schnellkredite für den Mittelstand sowie weitere Maßnahmen

Zur Bewältigung der Corona-Krise wurden bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Sonderprogramme geschaffen. Unter anderem können bis zum 31.12.2021 KfW-Schnellkredite für Kleine und Mittelständische Unternehmen sowie für Kleinunternehmen und Soloselbständige gewährt werden.

Die Darlehensgewährung erfolgt über die Hausbank. Die Darlehenshöhe hängt vom Umsatz des Jahres 2019 ab. Diese Kredite verfügen über attraktive Zins- und vor allem Rückzahlungskonditionen.

Darüber hinaus wurden in der Krise zahlreiche Zugangshürden für andere Kredite gesenkt.

Weitere Details erfahren Sie von Ihrer Hausbank. Wenn Sie Unterstützung bei den Finanzierungsgesprächen brauchen, kommen Sie gerne auf uns zu.